

Erweiterte Geschäftsbedingungen Serverhosting

1. Geltungsbereich

- a) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen – Serverhosting (nachfolgend EGB-SH genannt) ergänzen die AGB der JustNet GmbH (nachfolgend JustNet genannt) für das Produkt Serverhosting.
- b) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und sonstige Abreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch JustNet wirksam.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- a) Der Kunde ist für den Betrieb des Betriebssystems selbst verantwortlich. Er kann den kostenpflichtigen Support der JustNet in Anspruch nehmen.
- b) Der Kunde darf Serverhosting nicht für rechts- oder sittenwidrige Anwendungen verwenden. Dies umfasst zum einen die gespeicherten Daten, zum anderen auch die von diesem Server ausgehenden Verbindungen zum Internet.
- c) Der Kunde hat das Betriebssystem insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit ständig zu pflegen und bekannt gegebene Patches einzuspielen. Optional kann der Kunde diese Updates kostenpflichtig durch JustNet durchführen lassen. Kommt der Kunde einer Aufforderung durch JustNet nicht nach, ein Sicherheitsupdate einzuspielen, und wird dadurch die Betriebssicherheit des JustNet-Netztes gefährdet, so kann JustNet das notwendige Update ohne weitere Rücksprache mit dem Kunden kostenpflichtig vornehmen oder den Server vom Netz nehmen.
- d) Der Kunde wird von seinen auf dem Server abgelegten Daten sowie von seinen individuellen Konfigurationen tagesaktuelle Sicherungskopien erstellen oder durch JustNet erstellen lassen, die nicht auf dem Server selbst gespeichert werden dürfen, um eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung des Betriebszustandes bei einem evtl. Systemausfall zu gewährleisten.
- e) Soweit der Kunde für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen behördliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen benötigt, muss er diese selbst und auf eigene Kosten besorgen.
- f) Der Kunde ist verpflichtet alle Benutzerkennungen, Passworte o.ä., die er von JustNet zum Zwecke des Zugangs zum Server und der Abrufung von Supportleistungen erhält oder an JustNet mitteilt, geheim zu halten und unverzüglich zu ändern und/oder ändern zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechnete Dritte von den Passwörtern Kenntnis erlangt haben oder erlangen könnten, oder Schlüssel und Kundenausweise o.ä. sich im Besitz von nicht berechtigten Dritten befinden.
- g) Der Kunde hat Massnahmen, die zur Erhaltung der Betriebssicherheit erforderlich sind, zu dulden, sofern diese Massnahmen mindestens fünf Tage vorher angekündigt werden. Die Einhaltung dieser Frist bleibt unberührt bei Höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Schadensereignissen, die JustNet nicht zu vertreten hat. JustNet wird dieser Massnahmen nur in der Weise planen und durchführen, dass der Betrieb der Anlage nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist.
- h) Soweit der Kunde Massnahmen nach vorstehender Ziffer zu dulden hat, kann er weder den Mietzins mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, noch Schadensersatz verlangen.
- i) Der Kunde ist für den Netzwerkbetrieb auf seinem Serversystem selbst verantwortlich. Er kann den kostenpflichtigen Support von JustNet für Unterstützungen oder Konfigurationen in Anspruch nehmen.
- j) Der Kunde darf die IP-Anbindung nicht für rechts- oder sittenwidrige Anwendungen verwenden. Dies umfasst zum einen die gespeicherten Daten, zum anderen auch die über diese IP-Anbindung aus- und eingehenden Verbindungen zum Internet.
- k) Der Kunde hat sein Netzwerk nach den Regeln der Technik zu betreiben und alles zu unternehmen, um die IP-Anbindung und die Kommunikations-Infrastruktur von JustNet nicht überdurchschnittlich zu belasten, zu stören oder die Betriebssicherheit zu gefährden.

3. Leistungsumfang

- a) JustNet stellt dem Kunden eine laut Bestellung vorkonfigurierte Serverplattform zur Nutzung während der Vertragslaufzeit zur Verfügung.
- b) Die technischen Eigenschaften entsprechen mindestens der in der Bestellung angegebenen Konfiguration.
- c) Sollten einzelne Komponenten bei Vertragsbeginn nicht verfügbar sein, kann JustNet auf Komponenten mit geringerer Leistung zurück greifen. Der Kunde wird hierüber vorher informiert und kann von dem Vertrag binnen fünf (5) Tagen zurücktreten.
- d) JustNet ersetzt fehlerhafte Komponenten während der Vertragslaufzeit während der Geschäftszeiten in der Regel binnen vier (4) Stunden nach Beauftragung durch den Kunden. Sind defekte Komponenten nicht sofort verfügbar, kann JustNet ohne nochmalige Rücksprache mit dem Kunden eine Komponente mit geringerer oder höherer Leistung einbauen, bis die entsprechende Komponente wie vorher verfügbar ist. Die Komponente mit abweichender Leistung wird dann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Komponente mit gleicher Leistung während der Geschäftszeiten ersetzt. Der Kunde wird hierüber mindestens einen (1) Tag vorher informiert.
- e) Ist ein Komponentenausfall durch eine Fehlbedienung des Kunden verursacht worden, so haftet der Kunde für den entstandenen Schaden in voller Höhe.
- f) Der Zutritt zum Server ist nicht Vertragsbestandteil.
- g) JustNet stellt dem Kunden laut Bestellung einen Zugang zu der bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und die Nutzung von Mehrwertdiensten zur Verfügung. Zugang im vorgenannten Sinne bedeutet seitens JustNet die Anbindung an den JustNet IP-Backbone.
- h) JustNet stellt dem Kunden bis zu sechs (6) IP-Adressen aus dem eigenen Kontingent (AS PA-Space) zur Verfügung. Optional kann der Kunde auch weitere IP-Adressen (PA-Space) nach RIPE-Richtlinien kostenpflichtig beantragen. Die IP-Adressen werden namentlich auf den Kunden in die RIPE-Datenbank eingetragen. JustNet ist berechtigt, die dem Kunden zugewiesenen IP-Adressen jederzeit aus technischen oder rechtlichen Gründen zu ändern.
- i) JustNet stellt einen über ein Webportal schaltbaren Stromanschluss zur Verfügung. Der Kunde erhält über einen Zugang zu diesem Portal die Möglichkeit den Stromversorgung seines Serversystem von jedem Internetanschluss aus- und einzuschalten.
- j) Die beschriebene Leistungen werden auf Grundlage des derzeitigen technischen Stands der Technik erbracht. JustNet ist nicht verpflichtet, den Umfang ihrer Leistungen zu erweitern.

Erweiterte Geschäftsbedingungen Serverhosting

4. Vertragslaufzeit

- a) Soweit in den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart wurde, gilt für das Produkt Serverhosting eine Mindestvertragslaufzeit von sechs (6) Monaten, beginnend am ersten Kalendertag des Folgemonats nach zustande kommen des Vertrages.

5. Serviceverfügbarkeit

- a) Für Serverhosting wird eine Serviceverfügbarkeit von 99,5 % im Jahresmittel gewährleistet.
- b) Die Serviceverfügbarkeit wird über die Erreichbarkeit des Netzwerkports am Server sowie die Aussenanbindung des JustNet Backbone ermittelt. Die Messung erfolgt im 5 Minuten-Takt.
- c) Wird eine Nichtverfügbarkeit des Dienstes bei fortlaufender Messung nur bei einem Messwert festgestellt, so ist dies als Messfehler zu werten und hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit.
- d) Unterbrechungen auf Grund von angekündigten Wartungsarbeiten oder Störungen die der Kunde zu vertreten hat, nehmen keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit.
- e) Wird die oben angegebene Verfügbarkeit unterschritten, so erfolgt je angefangene 30 Minuten Nichtverfügbarkeit eine Gutschrift über 1/30 der für den Dienst zu entrichtenden Monatsgrundgebühr, maximal 15/30. Für verbrauchsabhängige Gebühren werden keine Gutschriften gewährt.

6. Sperren von Inhalten

- a) JustNet behält sich vor, Server, die bedenkliche erscheinende Inhalte der Öffentlichkeit über das Internet zur Verfügung stellen, komplett zu sperren. Über die Sperrung wird der Kunde unverzüglich informiert.
- b) Gleiches gilt wenn JustNet von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte des Kunden zu sperren, weil sie angebliche Rechte fremder verletzen, oder wenn Beschwerden von Seiten dritter wegen Störungen des Internets, verursacht durch den Kundenserver, bei JustNet eingehen.
- c) Bringt der Kunde einen Nachweis bei, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu befürchten ist, gespeicherte Inhalte nicht rechts- oder sittenwidrig sind oder dass von seinem genutzten Server keine Netzstörungen ausgehen, wird JustNet den betreffenden Server wieder verfügbar schalten.
- d) Die durch die Sperrung einhergehende Nichtverfügbarkeit fließt nicht in die zugesagte Verfügbarkeit ein.
- e) Je Sperrung und Entsperrung berechnet JustNet eine Aufwandspauschale von 42,00 CHF netto .

7. Gewährleistung; besondere Haftungsbeschränkung

- a) JustNet ist berechtigt, technische Anlagen und/oder Teile davon auszutauschen bzw. technische Änderungen vorzunehmen.
- b) Der Kunde muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Systemstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.
- c) Der Kunde hat JustNet bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Kunde hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern und erforderlichenfalls zu entfernen.
- d) Hat der Kunde vor Beginn der Fehlerbeseitigungsarbeiten seinen Datenbestand nicht gesichert, so entfällt jegliche Haftung von JustNet für etwaigen Datenverlust.

- e) JustNet weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen Manipulation durch Dritte geschützt werden kann.
- f) JustNet garantiert nicht, dass eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software den Anforderungen des Kunden genügen oder für bestimmte Anwendungen geeignet ist, oder dass diese absturz-, fehler- und virusfrei ist.
- g) JustNet gewährleistet gegenüber dem Kunden nur, dass eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung im wesentlichen gemäss Leistungsbeschreibung des Herstellers funktioniert. Für bekannte Fehler seitens des Herstellers übernimmt JustNet keinerlei Gewährleistung.

8. Sonstige Bestimmungen

- a) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall zu ergänzenden Vertragsverhandlungen um die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.